

chen Teilzahlungen erfolgen erstmalig zum 1. November 1920 (für den Monat Oktober). Ich ersuche ergebenst um gefällige schleunige Angabe Ihres Bankkontos, auf welches die Zahlungen überwiesen werden können.

Von den in Ziffer 44 der Ausführungsbestimmungen zu § 18 des Teiltarifvertrags bezeichneten Maßnahmen zur Erleichterung der Umwandlung der Pränumerando- in die Postnumerandozahlung habe ich in der Voraussetzung Ihres Einverständnisses abgesehen, da der Ihnen nachzahlende Betrag ein so beträchtlicher ist, daß Sie voraussichtlich durch den neuen Zahlungsmodus in keine Schwierigkeiten geraten werden.

K

1910
9

Lümpf

Wibel

Monumenta Germaniae Historica

Die Dienstbesüge der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter

bet der Zentraldirektion, die Professoren Dr. Perels, Höjmelster und Wibel sind vom 1. April 1920 ab nach dem Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 neu zu regeln. Hierbei ist die Folgt zu befolgen:

1. Die Genannten sind in die Vergütungsgruppe VIII einzureihen.

2. Bei allen wird die vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit voll angerechnet, da ihre Beschäftigung vor Inkrafttreten des Tarifvertrags bei der Monumenta die gleiche war wie nachher; ebenso wird die Kriegsdienstzeit nach § 6³ angerechnet.

3. Die anzurechnende Zeit beginnt bei allen nicht vom Tage des Eintritts, sondern mit der Vollendung des 25. Lebensjahrs (§ 6⁴).

4. Behufs Feststellung der "Grundverteilung" sind die Genannten zunächst in die Infanzverfügungsgruppe ihrer Berufsklasse (wissenschaftliche Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung), also in Gruppe VII einzureihen. Dann werden sie unter Berücksichtigung der hier

nach festgestellten Dienstalterstufen der Gruppe VII in den entsprechenden nächst höheren Vergütungssatz der Gruppe VIII übergeleitet (§ 7 Abs. 2, letzter Satz, A. B. Ziffer 14 Abs. 1 und 2).

20.28.270 M.	20.28.270 M.
17.980 M.	17.420 M.
1.680 M.	1.680 M.
4.200 M.	4.200 M.
11.800 M.	11.800 M.
+ Teuerungsausgleich 20.28.270 M.	
20.28.270 M.	
Betrag für 8 Monate = 13.110 M.	

Nach § 13 des Tarifvertrags und Ziffer 23 der Ausf. Best. sind die dienstlicher Höchstsätze der Behörde, nicht etwa der dienstliche Wohnort des Angestellten.